



Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 365/2022/2023

21.07.2023 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 21.07.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.500,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 4.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen zum Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 22.04.2023, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat der beantragten Sanktion nicht zugestimmt und deren Angemessenheit in Abrede gestellt. Zudem hat der Klub aufgrund erfolgreicher Ermittlung zweier Täter die Absenkung der Strafe begehrts.

Die Einwendungen zur Strafhöhe sind nicht begründet, während dem Begehr auf Reduzierung der Geldstrafe aufgrund Täterermittlung weitestgehend entsprochen werden kann.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688



Die vom Kontrollausschuss beantragte Geldstrafe ist der Höhe nach angemessen und gerechtfertigt. Der Angriff von Anhängern auf einen Ordnungsdienstmitarbeiter durch gezielte Schläge ins Gesicht mit der Folge einer erforderlichen Krankenhausbehandlung stellt eine schwerwiegende Verfehlung dar, die über die üblichen Fälle von Rangeleien - insbesondere im Zusammenhang mit Zugangskontrollen - deutlich hinausgeht. Derartige Handlungen erfüllen den Straftatbestand der vorsätzlichen Körperverletzung. Dass der angegriffene Ordner seinen Einsatzaufgaben nachgekommen ist und die Eintrittskarten der Täter hatte kontrollieren wollen, kann die intensiven gewalttätigen Handlungen gegen ihn weder rechtfertigen noch in einem mildernden Licht erscheinen lassen. Die hier beantragte Geldstrafe von 25.000,- Euro ist dabei noch moderat und liegt eher am unteren Rand der vertretbaren Sanktionen.

Dem steht die von der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA als schwerwiegenderer „Vergleichsfall“ angeführte Entscheidung des DFB- Sportgerichtes (mit gleicher Strafe) gegen die Eintracht Frankfurt Fußball AG nicht entgegen. Dieser Fall ist mit dem hiesigen in Tatintensität, Folgen und Schuldenschwere annähernd vergleichbar. Dort ist von weniger schwerwiegenden Verletzungen der betroffenen (zwei) Ordner ausgegangen worden, die jedenfalls - anders als hier - keine medizinische Krankenhausbehandlung der angegriffenen Person erforderlich gemacht hatte. In beiden Vorfällen ereigneten sich die Gewalthandlungen der Anhänger im Zusammenhang mit Zutrittskontrollen und Zuschauerströmen. Nähere Erkenntnisse zu dem vom 1. FC Köln behaupteten „gewaltsamen und offenbar im Vorfeld geplanten sowie koordinierten Blocksturm“ waren nicht Gegenstand des Verfahrens und Grundlage der dort verhängten Sanktion, weshalb sich die im hiesigen Fall vorgetragenen „spontanen Rangeleien“ als Auslöser der Gewalttätigkeiten vergleichsweise nicht als harmloser und weniger straferschwerend auswirken.

Dem Begehr von der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA auf Strafreduzierung nach Täterermittlung konnte aber entsprochen werden.

Der Klub hat zwei Täter ermittelt und diese - soweit datenschutzrechtlich zulässig - benannt, die an dem Angriff auf den Ordner beteiligt waren. Ungeachtet dessen, dass die erfolgreiche Täterermittlung nach der Strafzumessungsrichtlinie dann nicht zur Strafabsenkung führt, wenn diese ohnehin zum direkten Pflichtenkreis eines Vereins gehört, stellt der hier zu Grunde liegende tatsächliche Angriff auf das Ordnungspersonal vor dem Spiel keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Daher können auch die dort festgelegten strafsenkenden Umstände der Täterermittlung nicht standardisiert und schematisch angewendet werden. Allerdings ist der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA unter Berücksichtigung der Gesamtumstände die Ermittlung und Benennung von zwei Tätern auch außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie in besonderem Maße zu Gute zu halten, weshalb das Sportgericht die beantragte Sanktion - angemessen und verhältnismäßig - um 50 % herabsetzen konnte.

Die Entscheidung unter Ziffer 2. zur Verwendung eines Teils der Geldstrafe für eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen des Klubs war entsprechend betragsmäßig anzupassen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

04.07.2023

### **Per E-Mail**

#### **Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen der TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH und der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA am 22.04.2023 in Hoffenheim**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 8.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder infrastrukturelle Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2023 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

Vor dem Spiel wurde im Bereich der Zugangskontrolle zum Kölner Fanblock ein Ordner von Kölner Anhängern angegriffen und durch Schläge ins Gesicht verletzt. Die Verletzungen des Ordners mussten im Krankenhaus behandelt werden.

Gewaltsame Auseinandersetzungen im Stadionbereich stellen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung dar und sind unter allen Umständen zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Gewaltsame Auseinandersetzungen in der o.g. Art und Weise stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter besonderer Berücksichtigung des straferschwerenden Umstands, dass hier ein Ordner verletzt und im Krankenhaus behandelt werden musste, beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 11.07.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –